**Vertrag für Amateursport in Form der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit für Einzelsportler gemäß Artikel 28 des GvD 36/2021**

ZWISCHEN

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Stadt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (im Folgenden *„der Sportler“*)

UND

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ASV/ASG m.b.H., mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_\_) Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer / USt.-ID-Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, in der Person des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (im Folgenden „der Verein“), eingetragen im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Amateursportvereine und -gesellschaften unter der Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_

PRÄMISSEN

a) der Verein übt Amateursport-Aktivitäten aus, ist dem F\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ angeschlossen und unter der Nr. \_\_\_\_\_\_ im Verzeichnis der Amateursportarten eingetragen;

b) der Verein nimmt am nationalen und internationalen Kalender des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ teil;

c) der Verein ist daran interessiert, dass der Sportler sich einschreibt, um im Interesse des Vereins seine Tätigkeit durch Teilnahme an folgenden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Veranstaltungen auszuüben;

d) der Sportler erklärt sich bereit, das Einschreibeformular für die Sportsaisons, die der Dauer des vorliegenden Vertrags entsprechen, zu unterzeichnen, und es steht ihm frei, weitere Tätigkeiten auszuüben, die den Verpflichtungen, die er mit Unterzeichnung dieses Vertrags eingeht, nicht entgegenstehen;

e) die Parteien beabsichtigen diesen Vertrag entsprechend den Bestimmungen der Artikel 25 und 28 Absatz 2 des GvD 36/2021, geändert durch das GvD 163/2022, zu regeln;

f) dieser Vertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, falls der Sportler Disziplinarmaßnahmen unterworfen wird, die ihn für einen Zeitraum von mehr als \_\_\_\_ Monaten an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung hindern, gleich von welchem Gremium die Maßnahmen verhängt wurden.

ALL DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

**Artikel 1. PRÄMISSE**

1. Die Prämissen sind fester und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

**Artikel 2. VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Der Sportler verpflichtet sich, für das Sportjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (oder für die Sportjahre \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, genauer von \_\_\_\_\_\_ bis\_\_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_), das heißt vom \_\_/\_\_/\_\_\_\_ bis zum \_\_/\_\_/\_\_\_\_ dem F\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zugunsten des Vereins beizutreten und seine Tätigkeit als Athlet im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausschließlich im Verein auszuüben und an den mit dem Verein vereinbarten Wettkämpfen teilzunehmen, deren Liste im Anhang beigefügt ist (Anhang Nr. 1).

2. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und dem Sportler wird, da letzterer nicht weisungsgebunden ist, in Form der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 409 Absatz 1 Ziffer 3 Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) des GvD 81/2015.

3. Zu diesem Zweck hat er angegeben:

 dass er kein öffentlicher Bediensteter ist, *oder*

 dass er ein öffentlicher Bediensteter ist und von der Verwaltung, der er angehört, die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit (nach Artikel 25 Absatz 6 des GvD 36/2021) erhalten hat, die diesem Vertrag beigefügt wird (Anhang Nr. 2).

4. Falls aufgrund von Ereignissen, die den Parteien nicht anzulasten sind, oder aufgrund von Entscheidungen der staatlichen Behörden oder Sportgremien die Saison später beginnen sollte als zum angegebenen Datum des Beginns der Leistung oder vor dem angegebenen Enddatum beendet werden sollte, oder falls ein oder mehrere im Anhang aufgeführte Rennen abgesagt werden sollten, weil keine Aktivität durchgeführt werden kann, wird die von diesem Vertrag vorgesehene Vergütung im Verhältnis zum Zeitraum der nicht ausgeführten Tätigkeit und der Anzahl der Wettkämpfe, an denen der Sportler nicht teilgenommen hat, gekürzt.

5. Die Wirksamkeit dieses Vertrags setzt die Ausstellung einer arbeitsärztlichen Eignungsbescheinigung für die Ausübung der Tätigkeit und der perfekten körperlichen Eignung des Sportlers für die Ausübung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -Sports voraus. Die Bescheinigung muss von Gesundheitspersonal ausgestellt werden, das gesetzlich zum Gesundheitsschutz im Sport zugelassen ist. Der Verein hat das Recht, unter den zugelassenen Arztpraxen die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige auszuwählen. Ferner wird der Verein die gesundheitliche Eignung für die Arbeitsleistung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen überprüfen.

6. Sofern der Vertrag eine mehrjährige Laufzeit hat, bleibt er nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass die gesundheitliche Eignung für die Ausübung der spezifischen Tätigkeit des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ jedes Jahr bestätigt wird.

7. Die vertragsgegenständliche Leistung beschränkt sich ausschließlich auf die Teilnahme an den Wettkämpfen. Es bestehen keine vertraglich verhandelten Pflichten der Vorbereitung. Diesbezüglich beschränkt sich der Verein darauf, dem Sportler einen Ausbilder für die Besprechung der anzuwendenden Trainingsmethoden zur Verfügung zu stellen. Da die Kriterien gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) des GvD 36/2021 somit nicht überschritten werden, gilt die Annahme der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit.

**Artikel 3. PFLICHTEN DES SPORTLERS**

1. Für die optimale Ausübung der genannten Tätigkeit verpflichtet der Sportler sich:

a) einen Lebensstil zu pflegen, der zur Erreichung der gesetzten sportlichen Ziele geeignet ist;

b) keine von den Antidoping-Vorschriften verbotenen Substanzen einzunehmen; dazu erklärt er, dass er mit diesen Vorschriften vertraut ist, und verpflichtet sich, sich über mögliche Änderungen oder Ergänzungen auf dem Laufenden zu halten;

c) keinen Gebrauch von Alkohol, Betäubungsmitteln, Psychopharmaka und anderen Substanzen zu machen, die die Wachsamkeit und Kontrolle einschränken;

d) keinen Gebrauch von Substanzen zu machen, die zwar nicht unter die Antidoping-Vorschriften fallen, aber in der eindeutigen Absicht eingenommen werden, die eigenen psycho-physischen Fähigkeiten zu beeinflussen;

e) mit den Leitern, Trainern, Schiedsrichtern und Ärzten des Vereins im Geiste der Höflichkeit und Korrektheit kooperativ zusammenzuarbeiten;

f) während der Tätigkeit zwingend die vom Verein bereitgestellte Kleidung zu tragen und für deren Transport die vom Verein gelieferte Tasche zu verwenden;

g) dem Verein jede etwaige Änderung seiner Anschrift bzw. seiner Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

h) die größte Bereitschaft und Zusammenarbeit zu gewährleisten, was die Achtung der Werbeverpflichtungen des Vereins gegenüber Sponsoren und offiziellen Lieferanten angeht, und an etwaigen vorab vereinbarten Werbe- und Förderungsmaßnahmen teilzunehmen;

i) dem Verein die Verwendung von Fotos und Videos von ihm zu gestatten.

2. Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Pflichten laut vorstehendem Artikel berechtigt dem Verein dazu, einen Teil der vereinbarten Vergütung im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes einzubehalten. Einen Auflösungsgrund dieses Vertrags stellt – unbeschadet des Rechts des Vereins auf Schadenersatz und die Durchführung aller diesbezüglichen Schritte – das Eintreten eines oder mehrerer der nachstehenden Fälle dar:

a) die unterlassene Erbringung der vom Verein entsprechend den vereinbarten Programmen geforderten Tätigkeit, sofern dies ohne gerechtfertigten Grund und/oder ohne Absprache mit dem Verein mehr als 10 Tage andauert;

b) die Verletzung der Pflichten der Fairness und Vertraulichkeit;

c) die nachlässige Ausführung des Auftrags, wodurch der Tätigkeit des Vereins materieller und moralischer Schaden entsteht;

d) die Einnahme von Doping-Substanzen;

e) die Verletzung des sportlichen Verhaltenskodex des Coni und des Ethikkodex des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

3. Der Sportler verpflichtet sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung des Clubs und erklärt, dass er sie kennt und akzeptiert.

**Artikel 4. VERGÜTUNG DES SPORTLERS**

1. Im Gegenzug zur ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistung und der Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verpflichtet sich der Verein, dem Sportler eine Vergütung gemäß den Bestimmungen von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c-*bis*), Steuergesetz (Tuir) und der Artikel 35 und 36 des GvD 36/2021 in der geltenden Fassung zu zahlen. Die Parteien sind der Ansicht, dass der Einsatz und die Anzahl der verlangten Leistungen einem Betrag pro Sportsaison dieses Vertrags (das heißt vom \_\_/\_\_/\_\_\_\_ bis zum \_\_/\_\_/\_\_\_\_) in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro vor Abzug der gesetzlichen Quellensteuer entspricht, die laut der genannten Rechtsvorschriften auf den Teil über 15.000,00 (fünfzehntausend/00) Euro anfällt, sowie vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge für den Teil über 5.000,00 (fünftausend) Euro. Der Bequemlichkeit halber wird angenommen, die geforderten Leistungen seien für jeden Monat der genannten Wettkampfsaison gleich. Deshalb wird der vorstehend genannte Betrag in \_\_\_ Raten gleicher Höhe unterteilt, die dem Sportler ab dem \_\_/\_\_/\_\_\_\_ spätestens am \_\_\_ Tag jedes Monats gezahlt werden.

2. Falls die Dauer des Vertrags länger ist als eine Sportsaison, verpflichtet sich der Sportler, die Einschreibung für die in den Vertrag eingeschlossenen Sportsaisons vorzunehmen. Nimmt er die Einschreibung nicht vor, bleibt er dem Verein gegenüber verpflichtet, die ihrerseits jede Zahlung einstellen kann. Wenn der Sportler sich ohne spezifische Vereinbarungen bei einem dritten Verein einschreibt, ist er verpflichtet, dem Verein die vertraglich vorgesehene Summe für die restliche Laufzeit des unterzeichneten Vertrags zu zahlen.

3. Die Vergütung schließt jede andere Zahlung ein, die der Sportler, auch anlässlich von Auswärtswettkämpfen, nächtlichen Wettkämpfen und möglichen Rücktritten von der Teilnahme, fordern könnte.

4. Der Sportler verpflichtet sich, keine Einwände gegen mögliche Fernsehaufnahmen, Radio- und Fernsehinterviews, von den Massenmedien initiierte oder von Werbepartnern des Vereins organisierte Veranstaltungen vorzubringen, an denen diese ihn teilzunehmen bittet. Die Teilnahme an diesen Übertragungen oder Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf weitere Vergütung.

5. Dem Sportler ist bekannt, dass er keine Ansprüche (Vergütungen oder andere Arten der Erstattung) geltend machen kann, falls die Werbepartner des Vereins sein Bild als Sportler für Werbezwecke nutzen wollen.

6. Die Parteien bestätigen einander, dass bei der Festlegung der jährlichen Vergütung, die in diesem Vertrag vereinbart wird, berücksichtigt wurde, dass der Sportler ein Amateursportler ist, dass die Vergütung der Natur und den Merkmalen der vereinbarten Leistungen entspricht und für die in diesem Vertrag genannte Tätigkeit gezahlt wird.

7. Dem Verein steht es frei, dem Sportler, falls dieser Wettkampfergebnisse von besonderem Wert erzielt, Prämien gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 6-*quater* des GvD 36/2021 aus.

**Artikel 5. UNFALL UND KRANKHEIT**

1. Bei Unfall oder Krankheit des Sportlers, die nicht auf seine grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Verein, ihm direkt oder über eine geeignete von ihr abgeschlossene Versicherung für einen Zeitraum von 4 Monaten ab dem Unfallereignis die vereinbarte Vergütung zu garantieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die zuerkannte Vergütung bis zum Vertragsende um 50 % gekürzt, unbeschadet des Rechts des Vereins, den Vertrag in der anschließenden Saison aufzulösen, falls der Sportler die spezifische Eignung für die Ausübung des Amateursports nicht zurückerlangt. In jedem Fall stehen dem Verein etwaige Versicherungsentschädigungen zu, die ihr aufgrund der von ihr unterschriebenen Policen ausgezahlt wurden. Der Sportler ist verpflichtet, sich allen Kontrollen zu unterziehen, die gemäß der zu seinen Gunsten vom Verein abgeschlossenen Versicherungspolice verlangt werden.

2. Die Sportunfähigkeit aufgrund eines mit den Zwecken dieses Vertrags nicht zu vereinbarenden Verhaltens führt zur sofortigen Aussetzung jeder Art von Vergütung, bis die sportliche Leistungsfähigkeit voll wiederhergestellt ist, vorbehaltlich der Geltendmachung des höheren Schadens seitens des Verein.

3. Der Auftraggeber muss der Versicherungspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, 3 und 4 des GvD 38/2000 nachkommen. Der Sportler hat Anspruch auf die Vorsorge- und Fürsorgeversicherung unter Eintragung in die Sonderverwaltung (gestione separata) des NISF laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes 335/1995. Nach der entsprechenden Vorsorgeregelung wird der fällige Beitragssatz für den Anteil der Vergütung, der 5.000,00 Euro übersteigt, berechnet und in den Formen angewandt, die Artikel 35 Absatz 8-*ter* des GvD 36/2021 aus. Zu diesem Zweck erklärt der Sportler, dass er bereits einen anderen Vorsorgeschutz hat / nicht hat.

**Artikel 6. MEDIZINISCHE VERSORGUNG**

1. Für Unfälle oder Erkrankungen, die auf die Wettkampftätigkeit zurückzuführen sind und während des Vertragsverhältnisses eingetreten sind, garantiert der Verein dem Sportler eine umfassende und qualifizierte medizinische Versorgung über den Nationalen Gesundheitsdienst, sofern vorgesehen, oder über private Einrichtungen und/oder Einrichtungen des Vereins und übernimmt die Kosten für den vom Nationalen Gesundheitsdienst nicht gedeckten Anteil.

2. Falls der Sportler die vom Verein vorgeschlagene medizinische und rehabilitative Versorgung nicht in Anspruch nehmen will, ist diese nicht verpflichtet, zu den vom Sportler selbst getragenen Kosten beizutragen.

3. Der Verein kann den Sportler im Zusammenhang mit den Anforderungen des Wettkampfsports auffordern, sich - auch fachärztlichen - Kontrolluntersuchungen zu unterziehen.

4. Der Sportler muss seine körperliche und psychophysische Unversehrtheit unter allen Umständen durch einen gesunden, einem Sportler entsprechenden Lebensstil schützen. Im Falle von Krankheit, Unwohlsein oder Unfall muss der Sportler die Verein umgehend benachrichtigen und sich dem ärztlichen Personal des Vereins zur Verfügung stellen.

5. Der Sportler verpflichtet sich, unter allen Umständen eine ausgewogene Ernährung zu pflegen und die von den Ärzten des Vereins festgelegten Ernährungsvorschriften und Speisepläne einzuhalten.

6. Der Sportler erklärt, dass er keinen auch nur sporadischen Gebrauch von psychotropen Substanzen oder Doping-Methoden macht, deren Liste ihm gut bekannt ist.

7. Bei Uneinigkeit zwischen dem Sportler und dem Verein über die Art einer medizinischen, chirurgischen oder rehabilitativen Behandlung kann der Verein die Durchführung eines kollegialen medizinischen Gutachtens verlangen. Dazu muss der Verein per Einschreiben die Ernennung ihres Sachverständigen mitteilen und den Sportler auffordern, den eigenen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen ebenfalls per Einschreiben zu benennen. Die Nicht-Ernennung zieht automatisch die Aufhebung der Fristen für die Entgeltfortzahlung laut vorstehendem Artikel dieses Vertrags nach sich.

8. Das medizinische Gutachtergremium besteht aus 3 Mitgliedern. Die ersten beiden werden von den Parteien in den vorstehend genannten Formen ernannt und das dritte Mitglied in der Rolle des Vorsitzenden wird innerhalb von 3 Tagen einvernehmlich von den Parteien oder ihren jeweiligen Gutachtern bzw., falls innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt wird, vom Präsidenten des Gerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bestellt. Innerhalb von 5 Tagen ab seiner Einrichtung legt das Gutachtergremium mehrheitlich den für die Gesundheit des Sportlers zweckmäßigsten Behandlungsvorschlag fest. Der Sportler ist verpflichtet, loyal mit dem Gutachtergremium zusammenzuarbeiten und sich allen Untersuchungen zu unterziehen, die dieses für die Ausführung seines Auftrags festlegt; die mögliche Weigerung stellt einen schweren Verstoß im Sinne von Artikel 3 dieses Vertrags dar. Die Vergütung der Gutachter geht zulasten des Vereins, mit Ausnahme der Kosten und Vergütung des vom Sportler ernannten Gutachters, die zu dessen Lasten gehen.

9. Der Verein ist verpflichtet, den Beschluss des Gutachtergremiums zu akzeptieren. Sollte der Sportler ihn nicht akzeptieren oder sich jedenfalls nicht der angegebenen Behandlung unterziehen, gilt die Frist für die Entgeltfortzahlung laut Artikel 5 dieses Vertrags als aufgehoben.

**Artikel 7. PRÄMIEN UND ZAHLUNGEN DRITTER**

1. Der Sportler verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung des Vereins aus keinem Grund Geld- oder Sachprämien von Dritten anzunehmen. Die Verletzung dieser Vereinbarung stellt einen berechtigten Grund für die Vertragskündigung dar. Außerdem verpflichtet sich der Sportler, keine Sportwetten auszuführen.

**Artikel 8. ANDERE SPORTLICHE TÄTIGKEITEN**

1. Der Sportler verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags keinen anderen Wettkampfsport oder Sport mit hohem Gefährlichkeitsgrad auszuüben.

**Artikel 9. UNTERKUNFT UND NEBENKOSTEN Nichtzutreffendes streichen**

1. Der Verein verpflichtet sich / verpflichtet sich nicht, dem Sportler für den erforderlichen Zeitraum eine geeignete möblierte Unterkunft zu besorgen und trägt die Miet- und Betriebskosten. Nebenkosten und Telefon gehen zulasten des Sportlers. Sofern dem Sportler die vorgeschlagene Unterkunft nicht gefällt, kann er sich eine andere suchen und trägt die etwaigen höheren Kosten.

2. Für die Dauer dieses Vertrags wird dem Sportler / wird dem Sportler kein Kraftfahrzeug zur Gebrauchsnutzung bereitgestellt, dessen Betriebskosten zu seinen Lasten gehen.

3. Der Sportler ermächtigt den Verein schon jetzt, alle für ihn und in seinem Interesse getragenen Kosten, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, von seiner Vergütung bzw. von etwaigen Erstattungen abzuziehen. Der Sportler erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die vom Verein in diesem Sinne getragenen Kosten zu Steuerzwecken eine Vergütung darstellen und daher entsprechend den unter Artikel 4 genannten Regeln behandelt werden.

**Artikel 10. REGELUNG DES VERHÄLTNISSES**

1. Die Parteien erklären, dass sie ihr Verhältnis mit Unterzeichnung dieses Vertrags umfassend geregelt haben, und der Sportler erklärt, dass er aus keinem Grund weitere Ansprüche gegenüber dem Verein zu erheben hat.

2. Bei Vertragsende kann der Sportler den Restbetrag der ausstehenden Vergütung allein für die erbrachten Leistungen einfordern, vorausgesetzt:

- er gibt die eventuell vom Verein besorgte Unterkunft in dem Zustand zurück, in dem sie ihm übergeben wurde;

- alle Kosten, die laut diesem Vertrag zu seinen Lasten gehen, wurden vollständig bezahlt.

3. In Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des GvD 81/2008 in der geltenden Fassung erkennen die Parteien an, dass bei der Beauftragung mit der Tätigkeit laut diesem Vertrag Folgendes gewährleistet ist: a) dem Athleten sind die mit dem Auftrag verbundenen Schwierigkeiten bekannt; b) der Verein hat detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken und die Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen in den Räumen geliefert, in denen die vertragsgegenständliche Tätigkeit ausgeübt wird; c) die Parteien arbeiten bei der Durchführung der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen Risiken am Arbeitsplatz und Unfälle bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit zusammen.

**Artikel 11. RECHTSVERWEIS**

1. Für alles, was hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die einschlägigen Sportordnungen, einschließlich der Geschäftsordnung des Vereins, die der Sportler kennt und in allen Punkten akzeptiert, sowie auf die Normen des Zivilgesetzbuches zur selbstständigen Arbeit verwiesen.

**Artikel 12. GvD 196/2003**

1. Die bereitgestellten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

2. Die Daten werden dem Personal mitgeteilt, das für die Erfüllung der entsprechenden Obliegenheiten zuständig ist. Ferner werden die Daten auch anschließend im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Sie können auch von öffentlichen und privaten Stellen, deren der Verein sich in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher bedient, im Rahmen von Tätigkeiten verarbeitet werden, die den genannten Zwecken dienen. Außerdem werden sie – ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an öffentliche Einrichtungen übermittelt. Die Übermittlung von Daten in ein Drittland ist nicht vorgesehen.

3. Die Verarbeitung sieht keine Verfahren der automatisierten Entscheidung, einschließlich Profilerstellung, im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

4. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der genannten Zwecke und die Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.

5. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Rechte geltend machen, insbesondere das Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Aktualisierung und Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Übertragbarkeit der Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, es sei denn, ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen überwiegt die Interessen der betroffenen Person oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

**Artikel 13. EINWILLIGUNG DES SPORTLERS**

1. Der Sportler erklärt, dass er dem Verein die Mitteilung von Informationen an Dritte gestattet, die zur Erhebung seines Gesundheitszustands in Bezug auf mögliche Unfälle oder Erkrankungen geeignet sind, welche seine Teilnahme an Sportveranstaltungen verhindern würden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_/\_\_/\_\_\_\_

DER VEREIN DER SPORTLER (ATHLET/TRAINER)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären, dass die unten aufgeführten Klauseln individuell ausgehandelt wurden und dass sie diese gemäß Artikel 1341 ff. Zivilgesetzbuch einzeln annehmen, insbesondere:

Artikel 1 (Prämisse)

Artikel 3 (Pflichten des Sportlers)

Artikel 4 (Vergütung des Sportlers)

Artikel 5 (Unfall - Krankheit)

Artikel 6 (medizinische Versorgung)

Artikel 7 (Prämien und Zahlungen Dritter)

Artikel 10 (Regelung des Verhältnisses)

Artikel 11 (Rechtsverweis)

Artikel 13 (Einwilligung des Sportlers)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_/\_\_/\_\_\_\_

DER VEREIN DER SPORTLER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_